

Marktsatzung der Münchhausenstadt Bodenwerder

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Münchhausenstadt Bodenwerder in seiner Sitzung am 09.03.2023 folgende Marktsatzung der Münchhausenstadt Bodenwerder beschlossen:

§ 1 Märkte

Die Münchhausenstadt Bodenwerder betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Markthoheit

Der Gemeingebrauch und die Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auf denen der Wochenmarkt stattfindet, werden während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.

§ 3 Markort und Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt findet in Bodenwerder, Große Straße (vom Münchhausenbrunnen bis vor das Forum der St. Nicolai Kirche) statt. Der Geltungsbereich ist im anliegenden Kartenauszug (Anlage 1) durch die gepunktete Linie kenntlich gemacht.
- (2) Die Marktzeit ist freitags von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr.
- (3) Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (4) Bei Bedarf kann die Münchhausenstadt Bodenwerder den Wochenmarkt zeitlich verlegen oder Einzeltermine entfallen lassen. Derartige Änderungen sind ortsüblich bekanntzumachen.

§ 4 Zulassung zum Wochenmarkt

- (1) Für die Nutzung des Wochenmarktes bedürfen die Marktbesicker einer Erlaubnis der Münchhausenstadt Bodenwerder.
- (2) Die Erlaubnis kann aus wichtigem Grund, insbesondere dann widerrufen werden, wenn
 - a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung fortfallen,
 - b) der Marktbesicker die Nebenbestimmungen der Erlaubnis nicht erfüllt,

- c) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit gefährdet,
- d) der Marktbeschricker oder dessen Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstoßen,
- e) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
- f) der Marktbeschricker die lebensmittel- oder hygienerechtlichen Bestimmungen nicht beachtet.

§ 5 Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Münchhausenstadt Bodenwerder weist die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Das Recht aus der Zuweisung ist nicht übertragbar.
- (2) Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder die festgesetzte Größe überschreiten.
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen oder ein eigenmächtiger Platztausch sind nicht gestattet.

§ 6 Sauberkeit, Beziehen und Räumen des Wochenmarktes

- (1) Die Wochenmarktstände und Verkaufswagen sind zeitlich so aufzubauen, dass zum Marktbeginn keine Bautätigkeiten mehr erfolgen.
- (2) Wird ein Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen, kann die Münchhausenstadt Bodenwerder den Platz für diesen Markttag anderweitig vergeben. Erstattungsansprüche können in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden.
- (3) Jeder Marktbeschricker ist für die Reinhaltung seines Platzes verantwortlich. Abfälle, Papier und Unrat sind in geeigneten Behältern zu verwahren und von den Marktbeschrickern mitzunehmen.
- (4) Stromkabel und ähnliche Leitungen sind so zu verlegen, dass sie keine Gefährdung darstellen.
- (5) Der markierte Rettungsweg (graue Pflastersteine) ist in voller Breite freizuhalten. Beeinträchtigungen durch Warenlagerungen oder Verkaufsstände (z.B. durch Markisen) sind untersagt. Der Rettungsweg ist im anliegenden Kartenauszug (Anlage 1) in rot eingezeichnet.
- (6) Nach Beendigung des Wochenmarktes ist der zugewiesene Platz vom Marktbeschricker sauber zu verlassen. Der Standplatz ist bis spätestens eine Stunde nach Marktende zu räumen.

§ 7

Marktdurchführung

- (1) Alle Waren müssen verkaufsgegenwärtig sein. Bestellungen und Verkauf nach Muster, Katalog oder Prospekt sind unzulässig.
- (2) Es darf nur von den Standplätzen und Verkaufswagen ohne Störung der umliegenden Stände verkauft werden.
- (3) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 50 cm über dem Erdboden angebracht sein. Leergut darf nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (4) In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.
- (5) Die Marktbesicker haben an jedem Geschäft ein Schild von mindestens 20 x 30 cm mit Ihrem Vor- und Zunamen bzw. Firmenbezeichnung und Anschrift deutlich sichtbar anzubringen.
- (6) Maß- und Wiegegeräte sowie alle Gefäße und Behälter, in denen Waren angeboten oder aufbewahrt werden, sind in einem ordnungsgemäßen Zustand auf den Markt zu bringen und sauber zu halten. Waagen müssen geeicht sein.
- (7) Verkaufsstellen, die Lebensmittel tierischer Herkunft anbieten, müssen über genügend Kühleinrichtungen und ausreichende Handwaschgelegenheiten mit entsprechendem Zubehör verfügen.
- (8) Verkaufsstellen müssen den lebensmittelhygienischen Mindestanforderungen entsprechen.
- (9) Alle Verkaufsstellen müssen während der Marktzeit geöffnet und bei Dunkelheit beleuchtet sein.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Den Anweisungen der Bediensteten der Münchhausenstadt Bodenwerder ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Ständen und Verkaufswagen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten. Die Marktbesicker sind verpflichtet, den Behörden über ihr Geschäft Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise haben die Marktbesicker während der Marktzeit stets bei sich zu führen; das gilt auch für die Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz bzw. Gesundheitszeugnisse nach dem Bundesseuchengesetz.
- (3) Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von notwendigen Marktstandversorgungsfahrzeugen und Anhängern, sind außerhalb des Wochenmarktes abzustellen.
- (4) Der Verkauf alkoholischer Getränke zum Genuss an Ort und Stelle bedarf der Genehmigung der Münchhausenstadt Bodenwerder.

- (5) Personen, die die öffentliche Sicherheit stören, können vom Markt gewiesen werden. Wer erheblich oder trotz Hinweis wiederholt gegen die Vorschriften dieser Marktsatzung verstößt, kann befristet oder in besonders schweren Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.

§ 9 Haftung und Sicherung

- (1) Die Münchhausenstadt Bodenwerder haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Die Marktbeschicker haften der Münchhausenstadt Bodenwerder für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Münchhausenstadt Bodenwerder unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Münchhausenstadt Bodenwerder erhoben werden.

§ 10 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Standplätze werden keine Marktgebühren erhoben.
- (2) Strom- und Wasseranschlüsse können von der Münchhausenstadt Bodenwerder bereitgestellt werden. Die Weitergabe der dafür anfallenden Kosten an die Verbraucher bleibt -insbesondere bei außergewöhnlich hohen Verbräuchen- vorbehalten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, indem er
- a) entgegen § 5 Abs. 2 eigenmächtig einen Platz einnimmt oder die festgesetzte Größe überschreitet.
 - b) entgegen § 6 Abs. 5 den markierten Rettungsweg nicht freihält.
 - c) entgegen § 6 Abs. 6 seinen zugewiesenen Platz nicht sauber oder bis eine Stunde nach Marktende verlassen hat.
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 Anweisungen der städtischen Bediensteten nicht befolgt.
 - e) entgegen § 8 Abs. 3 Kraftfahrzeuge im Marktbereich abstellt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden. Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 12
Inkrafttreten

Die Marktsatzung der Münchhausenstadt Bodenwerder vom 09.03.2023 tritt zum 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Münchhausenstadt Bodenwerder vom 03.05.1993 außer Kraft.

Bodenwerder, den 09.03.2023

Münchhausenstadt Bodenwerder

L.S.

gez.
Friedrich-Wilhelm Dornette
Bürgermeister

gez.
Sebastian Rode
Stadtdirektor

